

Rechtssache C-267/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

28. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Trgovački sud u Zagrebu (Kroatien)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. März 2019

Vollstreckungsgläubigerin:

PARKING d.o.o.

Vollstreckungsschuldnerin:

SAWAL d.o.o.

... [nicht übersetzt]

Gerichtshof der Europäischen Union

... [nicht übersetzt]

Gegenstand:

Ersuchen um Entscheidung über Vorlagefragen und Ersuchen um Auslegung der Begründung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) in den Rechtssachen C-484/15 und C-551/15 in der beim nationalen Gericht anhängigen Sache mit dem Aktenzeichen Povrv-1614/18.

Vorab wird um Schutz der personenbezogenen Daten der Vollstreckungsgläubigerin und der Vollstreckungsschuldnerin als Parteien des Ausgangsverfahrens ersucht.

Das vorliegende Gericht beantragt:

Gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersucht der Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb, Kroatien) als nationales Gericht

durch den Richter dieses Gerichts Mislav Kolakušić in der Sache Povrv-1614/18 (Anhang 1) um Vorabentscheidung zwecks einheitlicher Auslegung und Anwendung des Unionsrechts und um Auslegung der Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-484/15 und C-551/15.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. März 2017 in der Rechtssache C-551/15 folgenden Standpunkt vertreten: „Die Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass in Kroatien Notare, die im Rahmen der ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften in Zwangsvollstreckungsverfahren übertragenen Befugnisse auf der Grundlage einer ‚glaubwürdigen Urkunde‘ tätig werden, nicht unter den Begriff ‚Gericht‘ im Sinne dieser Verordnung fallen.“

Obwohl der Gerichtshof seinen Standpunkt, dass Notare in Kroatien keine Befugnis haben, Vollstreckungsbefehle auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde zu erlassen, klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, wurde diese der Verordnung Nr. 1215/2012 widersprechende Praxis nicht eingestellt. Seit dem vorgenannten Urteil des Gerichtshofs sind nämlich über eine Million notarielle Vollstreckungsbefehle erlassen worden.

Die Republik Kroatien ist seit dem 1. Juli 2013 ein Vollmitglied der Europäischen Union, deren Institutionen die rechtliche Gleichbehandlung sämtlicher Bürger und sämtlicher juristischen Personen aller Mitgliedstaaten sicherstellen.

Die Gerichte der Republik Kroatien legen das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-551/15 unterschiedlich aus und gehen überwiegend davon aus, dass sich dieses ausschließlich auf notarielle Zwangsvollstreckungsverfahren bezieht, an denen eine ausländische natürliche Person als Vollstreckungsschuldner beteiligt ist, und zwar ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union. [Or. 2]

Der Trgovački sud u Zagrebu hat z. B. in den Sachen Povrv-1434/18, Povrv-3326/17 und Povrv-3380/18 Zahlungsbefehle in notariellen Entscheidungen gegen Vollstreckungsschuldner, bei denen es sich um ausländische juristische Personen handelte, aufrechterhalten.

Im Gegensatz dazu hat der Trgovački sud u Zagrebu in der Sache Povrv-113/18 einen an einen Notar gerichteten Vollstreckungsantrag zurückgewiesen und den auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde erlassenen notariellen Vollstreckungsbefehl aufgehoben.

Den Standpunkten und Entscheidungen kroatischer Gerichte, in denen das Recht und die Verordnung Nr. 1215/2012 auf Bürger und juristische Personen der Republik Kroatien in diskriminierender Weise anders angewandt wird als auf Bürger und juristische Personen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, kann das vorliegende Gericht nicht beipflichten.

Deshalb wendet sich der Trgovački sud u Zagrebu als einzelstaatliches Gericht durch den Richter dieses Gerichts an den Gerichtshof und ersucht um

Vorabentscheidung mit dem Ziel, die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten und die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Gleichheit aller Bürger und juristischen Personen im Rahmen der Anwendung des Unionsrechts in der beim vorlegenden Gericht anhängigen Sache mit dem Aktenzeichen Povrv-1614/18 sicherzustellen.

Aufgrund der uneinheitlichen Anwendung der Entscheidung des Gerichtshofs ist es notwendig, dieses Ersuchen zu stellen, damit festgestellt wird, ob natürliche und juristische Personen der Republik Kroatien als Rechtssubjekte der Europäischen Union die gleichen Rechte wie natürliche und juristische Personen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union genießen sowie ausländische juristische Personen die gleichen Rechte wie ausländische natürliche Personen, soweit es um die Anwendung des Unionsrechts im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien geht.

Dem Gerichtshof wird vorgeschlagen, dieses Ersuchen mit dem Ersuchen des Općinski sud u Novom Zagrebu (Stadtgericht Novi Zagreb, Kroatien) in der Rechtssache C-657/18 und dem an den Gerichtshof gerichteten Ersuchen des vorlegenden Gerichts vom 11. März 2019 zu verbinden und es zusammen mit diesen zu prüfen.

Der Trgovački sud u Zagrebu begründet seine Vorlage gemäß Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und den Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen wie folgt:

I. Kurze Darstellung des Ausgangsverfahrens und des vom nationalen Gericht in der Sache Povrv-1614/18 festgestellten Sachverhalts

Die Parteien des Ausgangsverfahrens sind die Vollstreckungsgläubigerin PARKING d.o.o., Kroatien, ... [nicht übersetzt], und die Vollstreckungsschuldnerin SAWAL d.o.o., Slowenien, ... [nicht übersetzt]. Am 25. April 2016 wurde das Vollstreckungsverfahren aufgrund eines Antrags auf Vollstreckung auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde eingeleitet. Am 23. Mai 2016 erließ der Notar ... [nicht übersetzt], Kroatien ... [nicht übersetzt], einen Vollstreckungsbefehl auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde, in dem er die Vollstreckungsschuldnerin aufforderte, die Forderung aus dem Vollstreckungsantrag in Höhe von 100,00 HRK zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen und der Kosten des Vollstreckungsverfahrens in Höhe von 1 741,25 HRK innerhalb von acht Tagen zu begleichen. Die Forderung von 100,00 HRK ergibt sich aus einem Auszug aus den beglaubigten Buchführungsunterlagen ... [nicht übersetzt], einer glaubwürdigen Urkunde, und bezieht sich auf die Zahlung von Gebühren nach dem Zakon o hrvatskoj radioteleviziji (Gesetz über den kroatischen Rundfunk). Der Antrag wurde der Vollstreckungsschuldnerin zusammen mit dem Vollstreckungsbefehl am 9. Februar 2017 zugestellt. Gegen den Vollstreckungsbefehl legte diese rechtzeitig Widerspruch ein, mit dem sie sich gegen den Grund und die Höhe der Forderung

wendet und in dem sie in erster Linie geltend macht, dass ein kroatischer Notar weder ein zuständiges Gericht sei noch ein solches sein könne.

Nach den Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-484/15 und C-551/15 fallen Notare in Kroatien nicht unter den Begriff „Gericht“ im Sinne der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel bzw. der Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, wenn sie in Zwangsvollstreckungsverfahren auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ tätig werden. Außerdem wird in den Urteilen ausgeführt, dass die Wahrung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten der Union im Bereich der Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen voraussetzt, dass die Entscheidungen der nationalen Behörden eines Mitgliedstaats, um deren Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat ersucht wird, in einem gerichtlichen Verfahren ergangen sind, das die Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet und in dem der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gewahrt wird. Folglich ist das dem Vollstreckungsbefehl zugrunde liegende Verfahren kein kontradiktorisches, wobei dieser Befehl nicht von einem Gericht, sondern einem Notar erlassen wurde [Or. 3], der, wie oben bereits ausgeführt, nicht als Gericht angesehen werden kann. Das führt zu dem Schluss, dass der fragliche Befehl von einer absolut unzuständigen Behörde erlassen wurde, weshalb die Regelungen über die absolute Unzuständigkeit anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass das Gericht die Maßnahmen – die eine absolut unzuständige Behörde erlassen hat – nicht als gültig betrachten kann. Infolgedessen kann das durch den Widerspruch gegen den Vollstreckungsbefehl in Gang gesetzte Verfahren nicht fortgesetzt werden. Das, was von Anfang an unwirksam war, kann nämlich nicht während des Verfahrens wirksam werden bzw. gültig gemacht werden, denn dadurch würde der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien des Verfahrens verletzt.

II. Nationale Vorschriften, die im vorliegenden Verfahren anwendbar sind, und relevante nationale Rechtsprechung

Streitig ist Art. 1 des Ovršni zakon (Zwangsvollstreckungsgesetz, veröffentlicht in Narodne novine Nrn. 112/12, 25/13, 93/14, 55/16 und 73/17), der den Notaren die Befugnis einräumt, Forderungen auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ zwangsweise einzutreiben, indem sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Vollstreckungsschuldners einen Vollstreckungsbefehl als Vollstreckungstitel erlassen. Folglich ist streitig, ob der Notar für die vorliegende Zivilsache zuständig ist, weshalb sich das Gericht nicht mit der Begründetheit befasst hat.

Das erstinstanzliche Gericht vertritt die Auffassung, dass die Begründung und die Auslegung der Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-484/15 und C-551/15 Folgen für das nationale Recht haben, und hat die angeführte Rechtsprechung und die Auslegung des Gerichtshofs auf den Sachverhalt in dem Verfahren Povrv-1614/18 angewandt.

Rechtsprechung:

Der Općinski sud u Novom Zagrebu hat in der Sache Povrv-57/18 (Anhang 2) einen Vollstreckungsantrag zurückgewiesen und den notariellen Vollstreckungsbefehl unter Verweis auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-551/15 mit folgender Begründung aufgehoben: „[Das] dem Vollstreckungsbefehl zugrunde liegende Verfahren ist kein kontradiktorisches, wobei dieser Befehl nicht von einem Gericht, sondern einem Notar erlassen wurde, der, wie oben bereits ausgeführt, nicht als Gericht angesehen werden kann. Das führt zu dem Schluss, dass der fragliche Befehl von einer absolut unzuständigen Behörde erlassen wurde, weshalb die Regelungen über die absolute Unzuständigkeit anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass das Gericht die Maßnahmen – die eine absolut unzuständige Behörde erlassen hat – nicht als gültig betrachten kann. Infolgedessen kann das durch den Widerspruch gegen den Vollstreckungsbefehl in Gang gesetzte Verfahren nicht fortgesetzt werden. Das, was von Anfang an unwirksam war, kann nämlich nicht während des Verfahrens wirksam werden bzw. gültig gemacht werden, denn dadurch würde der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien des Verfahrens verletzt.“

Im Gegensatz dazu hat der Županijski sud u Puli (Gespanschaftsgericht Pula, Kroatien) (Aktenzeichen Gž Ovr-645/2018) (Anhang 3) die Entscheidung in der Sache Povrv-57/18 mit folgender Begründung aufgehoben: „[Die] vom erstinstanzlichen Gericht vertretene Auffassung, dass Notare in Verfahren zum Erlass von Vollstreckungsbefehlen auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde nicht zuständig seien, ist falsch, denn ihre Zuständigkeit ist im 26. Kapitel des Ovršni zakon (Narodne novine Nrn. 112/12, 25/13, 93/14, 55/16 und 73/17, im Folgenden: OZ) vorgesehen, so dass der Notar rechtmäßig vorgegangen ist, als er nach Erlass des Vollstreckungsbefehls auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde auf den Widerspruch des Vollstreckungsschuldners gegen diesen Befehl hin gemäß Art. 282 OZ die betreffende Akte zwecks Entscheidung über den Widerspruch an das zuständige erstinstanzliche Gericht weitergeleitet hat. Angesichts des Umstands, dass der Vollstreckungsschuldner einen gemeldeten Wohnsitz in Kroatien hat und dieser in den Zuständigkeitsbezirk des erstinstanzlichen Gerichts fällt, musste dieses Gericht in dem betreffenden Stadium des Verfahrens aufgrund des Widerspruchs des Vollstreckungsschuldners gemäß Art. 282 Abs. 3 OZ eine Entscheidung im Sinne der Art. 57 und 58 OZ erlassen. Dadurch, dass das Gericht aufgrund der fehlerhaften Anwendung von Art. 16 des Zakon o parničnom postupku (Zivilprozessordnung, im Folgenden: ZPP) den Vollstreckungsantrag zurückgewiesen und den auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde erlassenen Vollstreckungsbefehl wegen absoluter Unzuständigkeit des Notars insgesamt aufgehoben hat, hat es den in der Beschwerde geltend gemachten wesentlichen Verfahrensverstoß im Sinne von Art. 354 Abs. 1 ZPP in Verbindung mit Art. 16 ZPP und Art. 21 Abs. 1 OZ begangen ...“

Folglich vertritt der Županijski sud u Puli den Standpunkt, dass der notarielle Vollstreckungsbefehl insoweit aufrechterhalten werden kann, als der Vollstreckungsschuldner darin zur Zahlung aufgefordert wird. [Or. 4]

Ferner hat der Trgovački sud u Zagrebu in den Sachen Povrv-1434/18, Povrv-3326/17 und Povrv-3380/18 (Anhang 4) Zahlungsbefehle in notariellen Entscheidungen gegen ausländische juristische Personen als Vollstreckungsschuldner aufrechterhalten.

Demgegenüber hat der Trgovački sud u Zagrebu in der Sache Povrv-113/18 (Anhang 5) einen an einen Notar gerichteten Vollstreckungsantrag zurückgewiesen und den auf der Grundlage von glaubwürdigen Urkunden erlassenen notariellen Vollstreckungsbefehl unter Verweis auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-551/15 mit folgender Begründung aufgehoben: „[Das] dem Vollstreckungsbefehl zugrunde liegende Verfahren ist kein kontradiktorisches, wobei dieser Befehl nicht von einem Gericht, sondern einem Notar erlassen wurde, der, wie oben bereits ausgeführt, nicht als Gericht angesehen werden kann. Das führt zu dem Schluss, dass der fragliche Befehl von einer absolut unzuständigen Behörde erlassen wurde, weshalb die Regelungen über die absolute Unzuständigkeit anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass das Gericht die Maßnahmen – die eine absolut unzuständige Behörde erlassen hat – nicht als gültig betrachten kann. Infolgedessen kann das durch den Widerspruch gegen den Vollstreckungsbefehl in Gang gesetzte Verfahren nicht fortgesetzt werden. Das, was von Anfang an unwirksam war, kann nämlich nicht während des Verfahrens wirksam werden bzw. gültig gemacht werden, denn dadurch würde der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien des Verfahrens verletzt.“

In den wiedergegebenen Entscheidungen der betreffenden nationalen Gerichte kommen jeweils unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Zuständigkeit von Notaren zum Erlass von Vollstreckungstiteln zum Ausdruck.

III. Darstellung der Gründe, aus denen sich das vorliegende Gerichts hinsichtlich der Auslegung bzw. Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts nicht sicher ist, sowie Erläuterung des nach Auffassung des vorlegenden Gerichts bestehenden Zusammenhangs zwischen diesen Vorschriften und den im Ausgangsverfahren anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften

Dieses Vorabentscheidungsersuchen wird mit dem Ziel gestellt, die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten und die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Gleichheit aller Bürger im Rahmen der Anwendung des Unionsrechts sowie die Vereinheitlichung der nationalen Rechtsprechung bei der Anwendung des Besitzstands der Union sicherzustellen.

Nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hat jede Person das Recht darauf, dass in Zivil- und Strafsachen ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht

in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist entscheidet. Art. 14 EMRK sieht ein Diskriminierungsverbot vor. Er legt fest, dass der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten ist. Art. 18 AEUV sieht vor, dass unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist. Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass im konkreten Fall eine Diskriminierung von Bürgern und juristischen Personen der Republik Kroatien gegenüber Bürgern und juristischen Personen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorliegt, was sich aus den angeführten Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-484/15 und C-551/15 ergibt. Nach diesen Urteilen werden die fraglichen Vollstreckungstitel in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht im Sinne der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel bzw. der Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anerkannt. Die nationalen Rechtsvorschriften räumen den Notaren daher die Befugnis ein, Vollstreckungstitel zu erlassen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht als Vollstreckungstitel bzw. Gerichtsentscheidung anerkannt werden. Aus der Begründung der genannten Urteile ergibt sich eindeutig, dass das Verfahren vor dem Notar keine Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet und keinen kontradiktorischen Charakter hat. Dies alles führt zu einer Ungleichbehandlung natürlicher und juristischer Personen der Republik Kroatien gegenüber natürlichen und juristischen Personen anderer EU-Mitgliedstaaten sowie zwischen ausländischen natürlichen und ausländischen juristischen Personen, und zwar in einem Ausmaß, das als Diskriminierung zu qualifizieren ist. Die Nichtbeachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens führt zu einer Ungleichbehandlung der Verfahrensparteien, wodurch gegen das durch die EMRK garantierte Grundprinzip eines fairen Verfahrens verstoßen wird. [Or. 5]

Das Gesellschaftsrecht steht unter der Prämisse der Angleichung der mitgliedstaatlichen Vorschriften über das Gesellschaftsrecht innerhalb der Europäischen Union mit dem Ziel der Erhöhung der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Förderung von Geschäftstätigkeiten und Investitionen im Sinne des Vertrags über den Beitritt zur EU und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Eine Auslegung, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschaften widerspricht, führt zu einer Benachteiligung inländischer Gesellschaften gegenüber Gesellschaften anderer EU-Mitgliedstaaten, was gegen die Grundprinzipien der EU verstößt.

Konkret lauten die Vorlagefragen:

1. Ist die nationale Rechtsvorschrift des Art. 1 des Ovršni zakon (Zwangsvollstreckungsgesetz, veröffentlicht in Narodne novine Nrn. 112/12,

25/13, 93/14, 55/16 und 73/17), die den Notaren die Befugnis einräumt, Forderungen auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde zwangsweise einzutreiben, indem sie ohne ausdrückliche Zustimmung der in Kroatien gegründeten juristischen Person als Vollstreckungsschuldner einen Vollstreckungsbefehl als Vollstreckungstitel erlassen, vor dem Hintergrund der Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-484/15 und C-551/15 mit Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 18 AEUV vereinbar?

2. Kann die in den Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-484/15 und C-551/15 vorgenommene Auslegung in dem beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahren mit dem Aktenzeichen Povrv-1614/2018 zugrunde gelegt werden bzw. ist die Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass in Kroatien Notare nicht unter den Begriff „Gericht“ im Sinne dieser Verordnung fallen, wenn sie im Rahmen der Befugnisse tätig werden, die ihnen durch das nationale Recht in auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ durchgeführten Zwangsvollstreckungsverfahren übertragen sind, an denen in anderen Mitgliedstaaten der Union gegründete juristische Personen als Vollstreckungsschuldner beteiligt sind?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Anschrift und E-Mail]

Anhang:

- 1) Unterlagen zum Ausgangsverfahren, Trgovački sud u Zagrebu, Povrv-1614/18, im Anhang die Nrn. 1-20,
- 2) Rechtsprechung des Općinski sud u Novom Zagrebu, Povrv-57/18, im Anhang die Nrn. 21-22,
- 3) Rechtsprechung des Županijski sud u Puli, Gž Ovr-645/18, im Anhang die Nrn. 23-24,
- 4) Rechtsprechung des Trgovački sud u Zagrebu, Povrv-1434/18, Povrv-3326/17 und Povrv-3380/18, im Anhang die Nrn. 24-29,
- 5) Rechtsprechung des Trgovački sud u Zagrebu, Povrv-113/18, im Anhang die Nrn. 30-31.